

Neufassung der Satzung

Satzung des Fördervereins Freiherr-vom-Stein-Schule e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiherr-vom-Stein-Schule e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Immenhausen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird unter der Geschäftsnummer VR 3843 beim Registergericht des Amtsgerichts Kassel geführt.

§ 2 Nichtwirtschaftlicher Verein

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, die Förderung der Erziehung und die Förderung der Wohlfahrtspflege von Schülern und die damit verbundene Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Verein hat u. a. auch den Zweck, an die Schüler und Schülerinnen Speisen und Getränke im Rahmen des (Ganztags-)Schulbetriebs (im Wege der freien Wohlfahrtspflege) abzugeben (Zweckbetrieb im Sinne des § 65 Abgabenordnung). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Mittelbeschaffung für Lernmittel, z. B. durch Erschließung von Sponsoren
- Nachmittagsbetreuung mit diversen Angeboten, z. B. Musik-, Schach-, Sport-AG`s, Hausaufgabenbetreuung, Zubereitung und Ausgabe von Mittagsmahlzeiten und Pausenverpflegungen im Rahmen der Schulöffnungszeiten
- Die Ausstattung der Schule mit Lehr- und Lernmitteln, die den spezifischen Gestaltungszielen im Sinne einer Profilbildung dienen und die über den öffentlichen Haushalt allein nicht beschafft werden können
- Die Förderung außerschulischer Kontakte und Aktivitäten im Sinne der 'Öffnung der Schule nach außen
- Die Unterstützung entwicklungsbegleitender Vorhaben zur Sicherung und pädagogischen Weiterentwicklung der Gesamtschule, die Aufgaben, die sich im Rahmen der Mittags- und Nachmittagsbetreuung stellen, die Bereitstellung von Mitteln, die alternative Möglichkeiten zur Gestaltung des Unterrichts eröffnen und Formen gesamtschulspezifischen Lernens initiieren
- Hilfestellung in wirtschaftlicher Form für Schülerinnen und Schülern in besonderen Fällen
- Unterstützung der Schule bei außerplanmäßigen Arbeiten (z. B. Eigenleistungen bei notwendigen Reparaturen)
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den Eltern der Schüler und den Lehrkräften der Schule

§ 3 Mittelverwendung und Vergütungen für die Vorstandstätigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Diese entspricht maximal der „allgemeinen Ehrenamtszuschale“ i. S. des § 3 Nr. 26a EStG. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen werden vom Vereinsvermögen erstattet. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft ist an die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages gebunden.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Vereinsaustritt, Auflösung der als Mitglied aufgenommenen juristischen Personen und Vereinigungen oder Vereinsausschluss.

Der Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende.

Der Vereinsausschluss kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwidergehandelt hat.

Die Mitgliedschaft endet auch ohne besondere Austrittserklärung am 1. Januar, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Mitgliedsbeitrag für das Vorjahr trotz Mahnung noch nicht beim Kassenführer eingetroffen ist. Der Kassenführer ist gehalten, ausstehende Mitgliedsbeiträge nach einer angemessenen Frist sowie nach Rücklastschriften im Rahmen des Einzugs anzunehmen.

Gegen den Beschluss des Vorstands kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden entscheidet und der Berufung zustimmt.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 6 Verwendung der Vereinsmittel

1. Der Verein wird durch Spenden und Mitgliedsbeiträge finanziert. Der jährliche **Mindest**mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und per Bankeinzug erhoben.
2. Der Verein verwaltet **zusätzlich** treuhänderisch Haushaltsmittel des Landes Hessen sowie des Landkreises Kassel als Schulträger. Bei der Verwendung dieser Mittel ist der Förderverein an Beschlüsse der Schulkonferenz gebunden. Diese Haushaltsmittel werden ausschließlich für die Durchführung des Ganztagsangebots und der Mittagsbetreuung verwendet.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand **gem. § 26 BGB**,
 - b) **der erweiterte Vorstand**,
 - c) die Mitgliederversammlung.
2. Die Verwaltung von Haushaltsmitteln des Landes Hessen und des Landkreises Kassel nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 der Satzung obliegt einem vom Vorstand zu bestellenden besonderen Vertreter (§30 BGB).

§ 8 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassensführer/in, der/dem Schriftführer/in, **und Beisitzern/innen** (erweiterter Vorstand). Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin, der/die Kassensführer/in (geschäftsführender Vorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten, wobei er an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Der Vorstand kann sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand verwaltet die Mittel des Vereins und beschließt über ihre Verwendung.
5. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Bericht vorzulegen.
6. Die Kassenführung wird durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen überwacht. Der/die Kassensführer/Kassensführerin hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
7. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. **Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende.**
9. **Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.**

§ 9 Mitgliederversammlung

1. **Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch Veröffentlichung auf der Homepage der Schule (www.gesamtschule-immenhausen.de) unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist einzuberufen.**
2. **Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.**
3. **Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angaben der Gründe verlangt.**
4. **Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.**
5. **Jede juristische Person als Mitglied bevollmächtigt eine natürliche Person, die die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt.**
6. **Die Ausübung der Mitgliedsrechte und -pflichten natürlicher Personen kann nicht übertragen werden.**

6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, deren Amtszeit drei Jahre beträgt,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder Initiativanträge anwesender Vereinsmitglieder
 - h) die Auflösung des Vereins.
7. Beschlüsse werden durch Handzeichen gefasst, soweit nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Sie erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins müssen mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, soweit keine geheime Abstimmung beantragt wird.
10. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist von Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll kann auf Anfrage beim Vorstand eingesehen werden. Einsprüche können binnen einer Frist von 4 Wochen nach Mitgliederversammlung eingebracht werden. Danach gilt das Protokoll als genehmigt.

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und anderer Personen (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich im Regelfall um folgende Daten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
2. Die in (1) genannten Daten sind für Vereinsmitglieder Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Vorstand.
4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, dazu gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO.
5. Im Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen und Aufgaben veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie Berichte darüber im Internet (z.B. auf Internetseiten und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht an Print- und Online-Zeitungen.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 lit. b) und f) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.
6. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.
7. Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO).
8. Die Mitgliederdaten werden regelmäßig 3 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
9. Weitere Einzelheiten zum Datenschutz des Vereins werden in einer gesonderten Datenschutzbelehrung festgelegt und darin ergänzend informiert

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Freiherr-vom-Stein-Schule Immenhausen.

Diese Satzung wurde am 26. Juni 2013 errichtet und zuletzt geändert am xx.11. 2023.

Immenhausen, xx.11. 2023